

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Staatssekretariat für Migration
Quellenweg 6
3003 Bern

13. März 2024

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Erleichterung der selbstständigen Erwerbstätigkeit, Berücksichtigung des Lebensmittelpunkts und Zugriffe auf Informationssysteme); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum oben genannten Geschäft Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Möglichkeit und äussert sich wie folgt:

1. Allgemeines

Der vorliegende Revisionsentwurf beinhaltet verschiedene Anpassungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG), die sich mehrheitlich aus der Praxis ergeben haben. Der Regierungsrat begrüsst diese Änderungen grundsätzlich unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen, für die kantonale Aufgabenerfüllung relevanten Bestimmungen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 33 Abs. 1^{bis} (neu) und 2, Art. 34 Abs. 2 Bst. d und Art. 61 Abs. 1 Bst. a^{bis} (neu) AIG

Gemäss der Vorlage soll im AIG ausdrücklich geregelt werden, dass sich für die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung der Lebensmittelpunkt in der Schweiz befinden muss (ausser bei vorübergehenden Aufenthalten wie Aus- und Weiterbildung). Im Grundsatz ist diese Voraussetzung unbestritten und die neue Regelung zu begrüssen. Der Regierungsrat hegt jedoch gewisse Zweifel daran, ob diese Anpassung tatsächlich mehr Klarheit schaffen wird. Die bisherige Erfahrung im Migrationsrecht und in anderen Rechtsgebieten zeigt, dass der Begriff des Lebensmittelpunkts auslegungsbedürftig ist, was in der Praxis wie heute schon jeweils einzelfallspezifische Abklärungen erfordert.

Zu Art. 38 Abs. 2–4 AIG

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Aufhebung der Bewilligungspflicht für den Wechsel von einer unselbstständigen zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit für Drittstaatsangehörige. Deren Zulassung zum Arbeitsmarkt setzt nach geltendem Recht neben der Einhaltung des Inländervorrangs unter anderem besondere berufliche Qualifikationen sowie ein gesamtwirtschaftliches Inte-

resse voraus. Der Wirtschaftsstandort Schweiz wird angesichts des Fachkräftemangels in aller Regel davon profitieren, wenn solch hochqualifizierte Personen ohne administrative Hürden ihre beruflichen Fähigkeiten auch im Rahmen einer selbstständigen Erwerbstätigkeit weiterhin einsetzen können. Ausserdem wird eine Ungleichheit beseitigt zu im Familiennachzug zugelassenen ausländischen Personen, die aufgrund der geltenden Rechtslage schon heute ohne Bewilligung einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen dürfen.

Zu Art. 67 Abs. 1 AIG

Der Regierungsrat unterstützt den Vorschlag, Art. 67 Abs. 1 AIG zu den Einreiseverboten neu beziehungsweise wieder so zu formulieren, dass die Verfügung eines Einreiseverbots nach Art. 67 Abs. 1 Bst. c AIG nicht nur auf Personen beschränkt ist, welche aus der Schweiz weggewiesen worden sind. Die wörtliche Auslegung der aktuellen Bestimmung entspricht nicht der Praxis und verursacht einen unnötigen Mehraufwand.

Zu Art. 71b AIG

Die hier vorgeschlagenen redaktionellen Anpassungen betreffen insbesondere die Weitergabe medizinischer Daten. In diesem Bereich soll das Gesetz an die am 1. Mai 2022 in Kraft getretenen Bestimmungen der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL) zur Beurteilung der Transportfähigkeit angepasst werden. Gemäss den Verordnungsbestimmungen liegt die Zuständigkeit für die Weitergabe medizinischer Informationen und die Beurteilung der Transportfähigkeit ausschliesslich bei einer Ärztin oder einem Arzt. Das AIG verwendet im Gegensatz dazu den davon abweichenden Begriff der "medizinischen Fachperson". Aus Sicht des Regierungsrats spricht zwar nichts dagegen, dass die Weitergabe der medizinischen Daten zur Beurteilung der Transportfähigkeit in der Regel von Ärztin zu Arzt erfolgt. Der Regierungsrat ist jedoch der Ansicht, dass aus prozessökonomischen Gründen eine differenzierte Vorgehensweise möglich sein muss in Fällen, in denen sich entsprechende Arztberichte bereits in den Akten der für den Wegweisungsvollzug zuständigen Migrationsbehörden befinden. Könnten solche Arztberichte nicht mehr direkt der zur Beurteilung der Transportfähigkeit zuständigen Ärzteschaft weitergeleitet werden, würde dies zu administrativen Leerläufen mit entsprechend hohem Mehraufwand führen. Die Migrationsbehörden müssten stattdessen die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt ausfindig machen und ihn beauftragen, ihren Bericht der für die Beurteilung der Transportfähigkeit behandelnden Ärzteschaft zuzustellen sowie zu gegebener Zeit zu kontrollieren, dass die Zustellung tatsächlich erfolgt ist. Darüber hinaus weist der Regierungsrat darauf hin, dass die für den Wegweisungsvollzug zuständigen Migrationsbehörden ihre Verantwortung nicht wahrnehmen können, wenn sie nicht über alle einschlägigen Informationen zum Gesundheitszustand der betroffenen Person verfügen.

Zu Art. 73a AIG

Der Regierungsrat begrüsst die neu geschaffene Möglichkeit, eine Anwesenheitspflicht in einer zugewiesenen Unterkunft anzuordnen, um den Vollzug einer rechtskräftigen Weg- oder Ausweisung oder einer Landesverweisung sicherzustellen. Die Einführung von Art. 73a AIG ergänzt die im Gesetz bereits bestehenden, mildernden Massnahmen gegenüber einer Administrativhaft. Die Ausgestaltung dieser neuen Zwangsmassnahme sollte jedoch präzisiert werden, zumal aus der Formulierung nicht klar hervorgeht, ob derselbe Grund (zum Beispiel Abklärungen zur Identität) die Anordnung mehrerer Anwesenheitspflichten rechtfertigen kann. Dies kann immer wieder der Fall sein, zum Beispiel wenn eine ausreisepflichtige Person mehreren Auslandvertretungen zur Identitätsabklärung zugeführt werden muss. Falls ja wäre zu klären, dass jede angeordnete Anwesenheitspflicht je bis zu einem Monat dauern kann. Weiter möchte der Regierungsrat darauf hinweisen, dass die Kontrolle dieser Anwesenheitspflicht für die zuständigen Behörden aufwändig sein wird und sich der tatsächliche Nutzen der Anwesenheitspflicht in der Praxis erst noch erweisen muss.

Zu Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 6 (neu) AIG

Dass die Nichteinhaltung einer Anwesenheitspflicht grundsätzlich einen Haftgrund darstellen soll, wird ebenfalls begrüsst. Der Regierungsrat regt jedoch an, diese Regelung zusätzlich auszudehnen: Es soll nicht nur einen Haftgrund darstellen, wenn durch die Nichteinhaltung der Anwesenheitspflicht der Vollzug einer Weg- oder Ausweisung oder einer Landesverweisung verhindert wurde, sondern auch wenn dadurch andere für den Vollzug notwendige Massnahmen (zum Beispiel Abklärungen zur Identität oder Beschaffung von Reisedokumenten) verhindert wurden.

Zu Art. 109h Bst. a Ziff. 3 und h und i (neu) AIG; Art. 9 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (BGIAA)

Der Regierungsrat begrüsst die Stossrichtung, erweiterte Zugriffsrechte auf die Informationssysteme ZEMIS (Zentrales Migrationsinformationssystem) und eRetour zum Zwecke der effizienteren Aufgabenerfüllung zu gewähren. Insbesondere die Erweiterung der Zugriffsrechte der Justizvollzugsbehörden führt dazu, dass Letztere für ihre Arbeit weniger auf die Unterstützung der Migrationsbehörden angewiesen sein werden. Da mit dem Zugriff auch besonders schützenswerte Personendaten abgerufen werden können, wäre es jedoch im Lichte des Datenschutzes und insbesondere des neuen nationalen Datenschutzstandards unabdingbar, dass die Zugriffsrechte auf soliden gesetzlichen Grundlagen basieren. So wird im erläuternden Bericht unter Ziffer 6.7 'Datenschutz' ausgeführt, dass diese Zugriffe die Voraussetzungen des am 1. September 2023 in Kraft getretenen neuen Bundesgesetzes über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG) einhalten müssen. Die vorliegende neue Regelung des Art. 9 Abs. 1 und 2 BGIAA enthält zwar ausreichende Ausführungen zum öffentlichen Organ, welches die Personendaten bearbeitet. Ebenso geht die Art und Weise der Datenbearbeitung (Abrufverfahren) aus der Norm hervor. Weniger bestimmt sind jedoch die Ausführungen über die zu erfüllenden Aufgaben. Diese sind mit der Formulierung "im Rahmen des Vollzugs" sehr weitreichend gefasst. Der erläuternde Bericht (a.a.O.) schliesst, dem Datenschutz werde in der Vorlage Rechnung getragen, zumal in Ziffer 4 (zu Art. 109h Bst. a Ziff. 3 und Bst. h–i und zu Art. 9 Abs. 1 Bst. q und 2 Bst. m VE-BGIAA) ausgeführt werde, dass "alle Daten für die Erfüllung der Aufgaben der genannten Behörden erforderlich sind". Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die neu vorgeschlagene Regelung aus datenschutzrechtlicher Sicht – entgegen der im erläuternden Bericht geäusserten Ansicht – unzureichend ist, da es ihr gänzlich an der datenschutzrechtlich erforderlichen, hinreichenden Bestimmtheit hinsichtlich der zur Aufgabenerfüllung benötigten Datenkategorien fehlt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch